

472/A XXI.GP

Eingelangt am: 04.07.2001

ANTRAG

der Abgeordneten Friedrich Verzetnitsch
und GenossInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die ÖIAG von einer Privatisierungsholding in eine strategische Beteiligungsgesellschaft zur langfristigen Wahrnehmung der Interesse Österreichs umgewandelt werden soll

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG - Gesetz 2000) geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG - Gesetz 2000) wird wie folgt geändert:

1 § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die ÖIAG ist eine Beteiligungsgesellschaft zur langfristigen Wahrnehmung der Interessen des Bundes im Hinblick auf die Erhaltung wesentlicher österreichischer Wirtschaftsunternehmen und Wertschöpfung am Standort Österreich, so weit wirtschaftlich vertretbar. Die ÖIAG kann mit der teilweisen oder gänzlichen Privatisierung von Unternehmen betraut werden. Bezüglich wesentlicher österreichischer Wirtschaftsunternehmen sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 zu berücksichtigen.“

2. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Rahmen des Beteiligungsmanagements hat die ÖIAG an ihren Beteiligungsgesellschaften jenen Einfluss aufrechtzuerhalten, der es ihr grundsätzlich ermöglicht aufgrund des Haltens von 25 % + 1 Aktie am stimmberechtigten Grundkapital,

oder in Einzelfällen, wenn wirtschaftlich nicht anders vertretbar, aufgrund von Rechten oder Verträgen mit Dritten, Hauptversammlungsbeschlüsse, die nach dem Aktiengesetz mindestens einer Dreiviertelmehrheit bedürfen, mitzubestimmen. Dabei ist auf das nach der Satzung höchstmögliche stimmberechtigte Grundkapital abzustellen, so dass Höchststimmrechte außer Ansatz bleiben.“

Zuweisungsvorschlag: **Industrieausschuß**

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird die Durchführung einer 1. Lesung im Laufe von 3 Monaten verlangt.

Begründung:

Konzernzentralen von international tätigen Unternehmen sind Ursprung eines großen Potentials an positiven externen Effekten, das für Qualität und Leistungskraft eines modernen hochentwickelten Wirtschaftsstandortes bestimmend ist. Wie eine ganze Reihe von Studien deutlich aufzeigen, sind diese meist im Land des strategischen Eigentümers angesiedelt. Die größten positiven Effekte aus gesamtwirtschaftlicher Sicht betreffen Humankapital, Forschung und Entwicklung, Qualität sowie Kapital - und Finanzmarktinfrastuktur. Damit verbunden sind inländische Wertschöpfung und zahlreiche Arbeitsplätze am Standort Österreich. Trotz zunehmender Integration der Weltwirtschaft und Globalisierung vieler Unternehmensbereiche erweisen sich jene international tätigen Unternehmen als weltweit dominierend, die in Bezug auf die zentralen Unternehmensfunktionen dem Wertesystem ihres Stammlandes verbunden bleiben.

Die strategische Eigentümerfunktion haben bisher in Österreich wie auch in vielen anderen europäischen Staaten die öffentlichen Hände auf verschiedenen Ebenen ausgeübt. Andere vergleichbar stabile Eigentümerstrukturen sind derzeit nicht vorhanden. Gibt daher die öffentliche Hand - ohne Berücksichtigung des speziellen österreichischen Umfeldes - diese Funktion auf, ist ein Ausverkauf von österreichischen Schlüsselunternehmen ans Ausland mit negativen Folgewirkungen für die Beschäftigten der betroffenen Unternehmen, ihre Zulieferer und damit auch ganzer Regionen (Semperit!) - kaum zu verhindern. Der Staat ist keineswegs ein schlechterer Eigentümer, sofern die Politik die durchführenden Organe unabhängig und sachlich arbeiten läßt.

Zu diesem Zweck soll die ÖIAG von einer Privatisierungsholding in eine Beteiligungsgesellschaft primär zur langfristigen Wahrnehmung der Interessen Österreichs im Sinne von gesetzlich klar definierten strategischen Zielsetzungen umgewandelt werden. Es ist daher das Festschreiben der strategischen Eigentümerfunktion des Staates in Form einer Verpflichtung zum Halten von zumindest 25% + 1 Aktie des stimmberechtigten Kapitals bei österreichischen Schlüsselunternehmen zu fordern. Damit können strategisch wichtige Unternehmensentscheidungen effizienter begleitet und ein Ausverkauf verhindert werden.

Es geht letztlich nicht nur um strategisch wichtige Unternehmen, sondern generell um die Erhaltung von Konzernzentralen in Österreich, damit Standortabsicherung guter Unternehmen, die mit qualitativ hochwertigen Produkten hochwertige Arbeitsplätze mit hohen Qualifikationen und hohem Einkommen schaffen.